

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Einschreiben
Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn



Bauleitplanung;
46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des
Bebauungsplanes "Mitteraham"; Stadt Mühldorf a. Inn
hier: Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

- Der Genehmigungsbescheid vom 07.11.2025, Az. 41-Blp038/24, wird wie folgt geändert:
 - Die Auflage in der Formulierung " Vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten sind **225 m²** (Suchradius Abb. 5) für die Schlingnatter aufzuwerten und als CEF-Maßnahme zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) des Lebensraums für diese Art rechtlich und fachliche zu sichern." wird gestrichen.
 - Es wird nachfolgende Auflage mit folgender Formulierung ergänzt:
Vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten sind **112,5 m²** (Suchradius Abb. 5) für die Schlingnatter aufzuwerten und als CEF-Maßnahme zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) des Lebensraums für diese Art rechtlich und fachliche zu sichern.
- Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Mühldorf a. Inn,
12.01.2026

Aktenzeichen:
41-Blp038/24

Ansprechpartner:
Herr
Goldbacher

Durchwahl-Nr.:
08631/699878

Telefax:
08631/69915878

Zimmer-Nr.: 1.04

E-Mail:
fabian.goldbacher@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Oder nach
Terminvereinbarung
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de

Gründe:

I.

Der Stadt Mühldorf a. Inn wurde mit Bescheid vom 07.11.2025, Az. Blp038/24, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Mitteraham" genehmigt.

Im Nachgang der Genehmigungserteilung konnte ein inhaltliches Missverständnis geklärt werden. Bei dem zugrundeliegenden Gutachten von Herrn Dr. Zahn wurde festgestellt, dass sich der bis dato errechnete Ausgleichsbedarf (Fläche und Zahl der Reptilienhaufen) um die Hälfte reduziert.

II.

Nach Art. 53 BayBO (Bayer. Bauordnung) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Eine Berichtigung bzw. Ergänzung des bestehenden Genehmigungsbescheides ist aus öffentlich-rechtlicher Sicht vertretbar und wurde durch die Fachstelle beurteilt.

Die Auflagen stützen sich auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Goldbacher

523627 job_98310913
00171
002|002



